



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 8. Januar 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
30. März 2022; Pet 2-20-15-8292-  
006307  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
30. November 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/9381), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich





Pet 2-19-15-8292

Pflegeversicherung -Beiträge-

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, alle Beitragszahler der Pflegeversicherung gleichzustellen und die im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz beschlossene Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose zu stoppen.

Zur Begründung dieses Anliegens wird insbesondere vorgetragen, die Erhöhung erfasse pauschal alle Kinderlosen, egal ob freiwillig kinderlos oder durch eine Krankheit. Dies sei nicht im Sinne der Gleichstellung des Einzelnen. Bereits im Jahre 2021 zahlten Kinderlose 0,25% mehr in die Gesetzliche Pflegeversicherung ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung müssen nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich den sog. Beitragszuschlag für Kinderlose entrichten (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist zum 1. Januar 2005 eingeführt worden. Seit diesem Zeitpunkt beläuft er sich auf 0,25 Prozentpunkte. Grund für die Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus





noch Pet 2-19-15-8292

dem Jahr 2001 (Az.: 1 BvR 1629/94). In seinem Urteil vom 3. April 2001 zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung hat das BVerfG festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder (vgl. BVerfGE 103, 242). Begründet hat das BVerfG diese Entscheidung mit folgenden Überlegungen:

Das Risiko, pflegebedürftig zu werden, werde in hohem Maße vom Lebensalter der versicherten Person bestimmt. Je älter die versicherte Person, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass sie pflegebedürftig wird. Werde ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Risiko durch ein Umlageverfahren wie in der sozialen Pflegeversicherung finanziert, habe die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Systems. Denn der Fortbestand der Pflegeversicherung setze voraus, dass Generationen nachwachsen, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen. Insofern zahlt im Umlageverfahren gerade nicht jeder für seine eigene Pflege.

Ein Vergleich zwischen den Gruppen der Versicherten mit und ohne unterhaltspflichtige Kinder ergebe, dass beide im Rahmen der Finanzierung der Sozialversicherung darauf vertrauten, dass in Zukunft in ausreichendem Umfang neue Beitragsschuldner vorhanden seien, während nur eine der Gruppen für diesen Umstand Sorge trage. Folglich führten die ursprünglich gleich hohen Beiträge für Versicherte mit und ohne Kinder zu einem erkennbaren Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag, den Kindererziehende in die Versicherung einbrächten (Beitragszahlung + Erziehungsleistung), und dem Beitrag, den Versicherte ohne Kinder einbrächten (nur Beitragszahlung).

Das BVerfG sah darin einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 des Grundgesetzes und gab dem Gesetzgeber auf, spätestens bis zum 31. Dezember 2004 verfassungsgemäße Neuregelungen zu treffen. Dieser Auftrag wurde mit der Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz vom 15. Dezember 2004 erfüllt. Zweck der Neuregelung war entsprechend der Vorgaben des BVerfG die Berücksichtigung des zusätzlichen Beitrags, den Versicherte mit Kindern in Form der Betreuungs- und Erziehungsleistung zum Erhalt des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems erbringen. Dabei konnte und wollte der Gesetzgeber nicht darauf abstellen, warum jemand





noch Pet 2-19-15-8292

Kinder oder warum er keine hat. Anknüpfungspunkt ist die tatsächliche Betreuungs- und Erziehungsleistung, die den notwendigen generativen Beitrag für die Pflegeversicherung sichert.

Mit Beschluss vom 7. April 2022 zu den Verfahren mit den Aktenzeichen 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 hat das BVerfG erneut zum Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung entschieden. Maßgeblicher Inhalt der Entscheidung ist, dass das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, als beitragspflichtige Eltern unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Die entsprechenden Regelungen dürfen bis zu einer Neuregelung weiter angewendet werden. Der Gesetzgeber hat diese Neuregelung spätestens bis zum 31. Juli 2023 zu treffen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist in dem am 26. Mai 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) enthalten, dass Mitglieder mit Kindern zukünftig je Kind unter 25 Jahren einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten erhalten. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Bei der Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesetz sieht zudem vor, dass der Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben wird. Die Regelungen sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Durch die erneute Anhebung des Zuschlags für Mitglieder ohne Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte wird die Beitragssatzdifferenzierung zwischen Mitgliedern mit Kindern und Mitgliedern ohne Kinder noch einmal maßvoll erhöht. Dies dient zum einen dem Ziel, der Ausgangsrelation zwischen dem regulären Beitragssatz und dem Beitragszuschlag für Kinderlose aus dem Jahr 2005 künftig wieder besser zu entsprechen. Zum anderen dient die Anhebung dazu, die vom BVerfG mit Beschluss vom 7. April 2022 geforderte Beitragssatzdifferenzierung nach Kinderzahl zu finanzieren.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.